

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

**DIE TOTALREVISION DES
GESETZES ÜBER DIE LUFTFAHRT**

(LUFTFAHRTGESETZ, LFG)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	xx
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 16/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Fragen zu einzelnen Artikeln	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	16
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	17

ZUSAMMENFASSUNG

An seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Landtag in erster Lesung den Bericht und Antrag Nr. 122/2023 betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) in erster Lesung behandelt. Die gegenständliche Gesetzesvorlage wurde grundsätzlich begrüsst. Der Landtag sprach sich mit 21 Stimmen für Eintreten aus.

Im Rahmen der ersten Lesung wurden einige Fragen zur Vorlage aufgeworfen. Die gegenständliche Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens des zuständigen Regierungsmitglieds im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Hochbau und Raumplanung

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024-130

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (BuA Nr. 122/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 6. Dezember 2023 wurde die Vorlage betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Luftfahrt (BuA Nr. 122/2023) in erster Lesung behandelt und grundsätzlich begrüsst. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden einzelne Aspekte der Vorlage besprochen, zu denen die Regierung im Rahmen der Eintretensdebatte bereits Stellung genommen hat. Der Landtag sprach sich mit 21 Stimmen für Eintreten aus. Im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage wurden konkrete Fragestellungen zu einzelnen Artikelbestimmungen gestellt, zu denen die Regierung im Folgenden Stellung nimmt.

2. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 4

Ein Abgeordneter hat sich zur Datenschutzbestimmung geäußert und um Überprüfung durch die Regierung ersucht, ob die Bestimmung die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz in ausreichendem Mass berücksichtigt. Gerade bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein gebe es immer wieder die Herausforderung, dass in Liechtenstein die DSGVO direkt anwendbar sei, dies in der Schweiz aber nicht der Fall sei.

Die Regierung hat den Hinweis des Landtagsabgeordneten betreffend die Frage der Datenschutzgesetzgebung mit Blick auf die Schweiz und das allenfalls gegebene unterschiedliche Regelungsniveau im Bereich der DSGVO nochmals geprüft. Nachdem es sich bei den zuständigen Behörden auch um Behörden in der Schweiz handelt, ist Kapitel V Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Schweiz verfügt seit vielen Jahren über einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäss Art. 45 DSGVO, welcher der Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau attestiert und den Datentransfer in die Schweiz ohne weitere Voraussetzungen zulässt. Dieser Angemessenheitsbeschluss wurde von der EU-Kommission aktuell bis auf weitere 2 Jahre verlängert. Sollte die Schweiz künftig allenfalls diesen Angemessenheitsbeschluss verlieren, haben die Verantwortlichen in Liechtenstein sicherzustellen, dass der Datentransfer auf Grundlage geeigneter Garantien gemäss Art. 46 DSGVO durchgeführt wird. Zur gesetzlichen Klarstellung, dass im Anlassfall Liechtenstein die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen gemäss DSGVO trägt, schlägt die Regierung die Ergänzung der Bestimmung durch einen entsprechenden Abs. 3 vor.

Zu Art. 5 Abs. 2 und Abs. 4 Bst. c

Ein Abgeordneter hat auf die Formulierung des Einleitungssatzes in Abs. 2 Bezug genommen, wonach dem BAZL «insbesondere» die in der dann nachfolgenden Auflistung angeführten Zuständigkeiten zukommen sollen. Nach dem Verständnis des Abgeordneten sei so die Auflistung der Zuständigkeiten nicht abschliessend zu verstehen. Es stelle sich die Frage, ob man hier nicht eine abschliessende Aufzählung machen sollte oder ob man für die Praxis eine gewisse Flexibilität brauche.

Die Regierung hat die Bestimmung im Hinblick auf die Formulierung des Einleitungssatzes zu Abs. 2 nochmals geprüft und empfiehlt die Beibehaltung der im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Formulierung. Die aufgrund des Notenaustauschs auch in Liechtenstein anwendbare schweizerische Luftfahrtgesetzgebung, deren Vollzug durch das BAZL sicherzustellen ist, ist sehr umfangreich und vielschichtig und zudem einer ständigen Dynamik unterworfen, sodass aus Sicht der Praxis eine gewisse Flexibilität sinnvoll ist. Die im LFG abgebildete Auflistung der Zuständigkeiten des BAZL soll eine Orientierungshilfe für die Rechtsanwenderin und den Rechtsanwender darstellen und aufzeigen, welche Themenbereiche das BAZL zur Durchführung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung bearbeitet und welche Themenbereiche im Zuständigkeitsbereich der nationalen Amtsstelle (Amt für Hochbau und Raumplanung, (AHR)) bearbeitet werden. Grundlage für die Zuweisung von Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des BAZL sind der Notenaustausch und die auf Grundlage des Notenaustauschs publizierten anwendbaren schweizerischen Rechtsakte (vgl. aktuelle Kundmachung vom 24. Oktober 2023 der aufgrund der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Zivilluftfahrt anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, Anlagen I und II). Zusammengefasst empfiehlt die Regierung die Beibehaltung der Formulierung.

Die Regierung weist weiter darauf hin, dass in Art. 5 Abs. 4 Bst. c die Begrifflichkeit «Drohnen» durch «unbemannte Luftfahrzeuge» ersetzt wurde. Im Zuge der ersten

Lesung hatte die zuständige Regierungsrätin bereits angekündigt, dass die in der Vorlage verwendete Begrifflichkeit für die 2. Lesung im Sinne der im Rahmen des anwendbaren Luftfahrtrechts üblichen Diktion «unbemannte Luftfahrzeuge» angepasst werden soll.

Zu Art. 9

Auch zu Abs. 1 dieser Bestimmung wurde von einem Abgeordneten um Prüfung der Verwendung des Begriffs «insbesondere» vor der entsprechenden Auflistung der Zuständigkeiten, hier des AHR, ersucht.

Die Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf voranstehende Erläuterungen zu Art. 5 und empfiehlt auch für den Bereich des Zuständigkeitskataloges der inländischen Amtsstelle (AHR) die Beibehaltung der vorgeschlagenen Formulierung. Die Auflistung soll eine exemplarische sein. Damit wird nicht das Ziel verfolgt, neue Zuständigkeiten ohne Einbezug des Gesetzgebers einfliessen zu lassen, sondern der Rechtsanwenderin und dem Rechtsanwender einen Überblick über die heute bekannten Aufgaben im Zuständigkeitsbereich auch der nationalen Amtsstelle zu ermöglichen. Im Sinne einer einheitlichen auch legislatischen Systematik sollte auch an dieser Stelle die vorgeschlagene Formulierung beibehalten werden.

Des Weiteren schlägt die Regierung im Zuge dieser Stellungnahme einen neuen Abs. 2 vor, wonach das AHR nach vorgängiger Absprache mit dem BAZL Aufgaben nach Art. 5 Abs. 2 übernehmen kann, sofern es dabei primär um die Durchsetzung der nach Anhang XIII Kapitel VI Ziff. ii bis vi des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften geht. Es könnte sich auch im Zuge anhängiger Fälle zeigen, dass die EWR-rechtliche Bedeutung einer Agenda «durchschlägt» und es sich nicht primär um schweizerische Luftfahrtgesetzgebung handelt. Eine zweifelsfreie Abgrenzung zwischen EU/EWR-Recht und schweizerischer Luftfahrtgesetzgebung ist im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmungen (Art. 5 und Art. 9) nicht mit letzter Sicherheit möglich, weil die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung ja auch EU-Recht

(und damit auch EWR-rechtliche Vorgaben) umsetzt. Der neue Absatz soll eine Verfahrensführung im EWR-Land Liechtenstein ermöglichen, wenn sich in einem Verfahren zeigt, dass die Verpflichtung zur Verfahrensführung aufgrund der EWR-Mitgliedschaft dem Land Liechtenstein obliegt. Der Vorrang der Verpflichtungen Liechtensteins aus seiner EWR-Mitgliedschaft heraus ist auch im Notenaustausch verankert: «Die Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass die Anwendung der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein durch die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgt, soweit nicht aufgrund der Zugehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR-Recht gilt und daraus verbindlich eine liechtensteinische Zuständigkeit erwächst.» (vgl. Ziff. 1. Notenaustausch).

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Zu Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 1

Ein Abgeordneter hat um ergänzende Ausführungen ersucht, was bei der Bestimmung betreffend die Übertragung von Tätigkeiten unter «notwendigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen» zu verstehen sei. Ein anderer Abgeordneter stellte die Frage, wen man sich unter einem «Dritten» vorstellen könne.

Art. 10 Abs. 1 sieht vor, dass das AHR bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dienste Dritter in Anspruch nehmen kann, sofern diese Dritten die jeweils dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Auf Grundlage dieser Bestimmung wird es dem AHR ermöglicht, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf auch Experten beizuziehen. Dies könnte etwa der Beizug einer Rechtsexpertin oder eines Rechtsexperten für die Bearbeitung eines komplexen Falles sein, wenn die zuständige Amtsstelle aufgrund der limitierten eigenen personellen Ressourcen an ihre Grenzen stösst. Dabei soll diese Bestimmung das Erfordernis auch gesetzlich verankern, dass selbstverständlich auch beigezogene Dritte die erforderlichen Qualifikationen erfüllen müssen. Im Beispielfall einer beigezogenen Rechtsexpertin oder eines beigezogenen

Rechtsexperten wäre dies die Anforderung an die notwendige fachliche Qualifikation als Rechtsanwältin respektive Rechtsanwalt. Es wären aber auch Fälle denkbar, bei denen zur Erfüllung der Aufgaben eine besondere andere Expertise aus dem Bereich des Luftfahrtrechts benötigt wird. In jedem Fall haben beigezogene Dritte die „notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen“ und damit die geeigneten Qualifikationen nachzuweisen, um die Aufgaben, zur Erfüllung derer sie vom AHR beigezogen werden, auch erfüllen zu können. Dies hat das AHR bei einer entsprechenden Auftragsvergabe sicherzustellen.

Zudem empfiehlt die Regierung die Sachüberschrift durch „Vollzugshilfe“ zu ergänzen. Abs. 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Tätigkeiten im Sinne des Beizuges von Expertinnen und Experten. Abs. 2 schafft die gesetzliche Grundlage für einen Beizug der Landespolizei zur Vollzugshilfe. Bei der Vollzugshilfe handelt es sich nicht um eine Übertragung von Tätigkeiten. Mit der Konkretisierung der Sachüberschrift werden die beiden in der Bestimmung geregelten Aspekte nun klarer bezeichnet.

Zu Art. 12

Ein Abgeordneter hat die Frage aufgeworfen, ob aus Sicht der Regierung ein Risiko bestehe, dass es für eine an einem Verfahren beteiligte Partei dazu kommen könnte, dass für ein bestimmtes Geschäft doppelt Gebühren anfallen; einerseits Gebühren, die durch das AHR und andererseits Gebühren, die durch das BAZL eingehoben werden.

Die Gefahr bzw. das Risiko einer doppelten Gebührenverrechnung sieht die Regierung nicht. Für ein Verfahren, das durch das AHR geführt wird, erhebt das AHR die Gebühren auf Grundlage von Art. 12 und stellt diese der Partei des Verfahrens in Rechnung. Es wird im Rahmen der durch die Regierung auf Grundlage von Art. 12 Abs. 2 zu erlassenden Gebührenverordnung festzulegen sein, dass die Kosten des Beizugs von Experten - damit auch die Kosten, die durch den erforderlichen Beizug

der Expertise des BAZL (Art. 11 Abs. 2) in den durch das AHR geführten Verfahren anfallen - durch den Gebührenpflichtigen zu tragen sind. Die Anordnung zur Tragung der im Verfahren beim AHR entstandenen Kosten erfolgt in Verfahren beim AHR somit durch das AHR. Bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich des BAZL erhebt das BAZL die Gebühren auf Grundlage von Art. 7 und stellt diese direkt in Rechnung. Bei Gebührenvorschreibungen handelt es sich im Übrigen um rechtsmittelfähige Entscheidungen der zuständigen Behörde, die immer auch der direkten Kontrolle durch den Gebührenpflichtigen selbst zugänglich sind.

Zu Art. 15

Zwei Abgeordnete haben sich zu dieser Bestimmung geäußert. Ein Abgeordneter hat im Zusammenhang mit den aufgrund der Zuständigkeit der SUST als Untersuchungsstelle anfallenden Kosten um eine Prüfung der Bestimmung ersucht. Dass dann, wenn etwas passiert, das Land die Kosten tragen müsse, werde kritisch gesehen. Die Kostentragung müsse verursachergerecht erfolgen, sodass letztlich die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten übernehmen müsste, auch wenn das Land möglicherweise vorfinanziere. Zumindest in den Materialien sollten hierzu klärende Ausführungen gemacht werden.

Bei der Frage der Kostentragung aufgrund der Zuständigkeit der SUST auch für Liechtenstein sind grundsätzlich zwei Aspekte zu unterscheiden: 1. laufende Kosten (Kosten für kleinere Abklärungen und die Bearbeitung von Meldungen, die im Zusammenhang mit liechtensteinischen Luftfahrzeugen oder im Zusammenhang mit Zwischenfällen zu bearbeiten sind, die auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet auftreten) und 2. weitergehende Kosten, die aufgrund einer konkreten Unfalluntersuchung anfallen können.

Die laufenden Kosten sind nach Auffassung der Regierung durch das Land Liechtenstein zu tragen. Laufende Kosten können für kleinere Abklärungen, die Bearbeitung von Meldungen oder im Zusammenhang mit der Bearbeitung kleinerer

Zwischenfälle, die auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet auftreten, anfallen. Als kleinerer Zwischenfall gilt beispielsweise Vogelschlag oder der Ausfall von einzelnen Systemen/Instrumenten bei denen keine hohe Unfallwahrscheinlichkeit bestand. Die Regierung geht von einem überschaubaren finanziellen Aufwand aus, der für die laufenden Aufgaben der SUST getragen werden muss. Bisher ist im Rahmen der Gespräche mit der SUST zudem offen geblieben, in welchem Modus die Abrechnung erfolgen wird. Möglich sind eine pauschale jährliche Abgeltung oder eine aufwandsbezogene jährliche Inrechnungstellung durch die SUST. Die Details der Kostentragung für die laufenden Kosten sollen in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der SUST geregelt werden.

Die Kosten einer konkreten Unfalluntersuchung bei einem schweren Zwischenfall, z.B. eines schweren Helikopterunfalles mit Todesopfern, Verletzten und eines zerstörten Helikopters, können hoch sein und könnten etwa bei 200'000 Franken liegen. Ein Segelflugunfall oder ein Unfall mit geringerer Komplexität (einfach zugängliche Daten, weniger technische Abklärungen, keine medizinischen Untersuchungen etc.) wäre wesentlich günstiger. Hier könnte von Kosten in der Höhe von ca. 50'000 bis 100'000 Franken ausgegangen werden.

Schwierig abzuschätzen sind spezielle Fälle, wie beispielsweise ein im liechtensteinischen Luftfahrzeugregister eingetragenes Luftfahrzeug, das im Ausland – z.B. über der hohen See – oder in unwegsamem Gelände verunfallt. Hier könnten Bergungskosten anfallen, die mehrere Millionen Franken ausmachen. In Bezug auf einen solchen Unfall kann der Aufwand jedoch gesteuert werden und die Regierung kann mit der SUST vor Auslösung von Untersuchungshandlungen mit schwerwiegenden Kostenfolgen den Mechanismus für eine Rücksprache mit den Entscheidungsträgern in Liechtenstein vorsehen, um zu klären ob der Aufwand

gerechtfertigt erscheint, bevor er erbracht wird. Auch dieser Aspekt soll in der Verwaltungsvereinbarung mit der SUST konkretisierend festgehalten werden.

Was die Möglichkeit der «Weiterverrechnung» von Kosten allfälliger Unfalluntersuchungen anbelangt, so kann auf Folgendes hingewiesen werden: Den rechtlichen Rahmen für die SUST für die Durchführung von Unfalluntersuchungen nach der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt bildet die schweizerische Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswegen (VSZV; SR 742.161). Die VSZV ist auf Grundlage des Notenaustauschs im Bereich des Luftfahrtrechts heute bereits auch für Liechtenstein anwendbar. Art. 50 VSZV sieht in Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 ausdrücklich vor, dass Kosten der Untersuchungen den verursachenden Personen auferlegt werden können. Der Umfang der Zulässigkeit der Weiterverrechnung der Kosten orientiert sich dabei am Verschuldensgrad. So ist vorgesehen, dass die Untersuchungskosten bei vorsätzlichem Handeln zu 50 bis 75 Prozent den verursachenden Personen auferlegt werden können, bei grob fahrlässigem Handeln zu 25 bis 50 Prozent. Diese rechtlichen Grundlagen für die Weiterverrechnung der Kosten gelten auch für Liechtenstein. Sie sind nach Auffassung der Regierung dazu geeignet, das Kostenrisiko des Landes in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich Art. 15 der Regierungsvorlage der Frage der Kostentragung für die Tätigkeit der SUST als Sicherheitsuntersuchungsstelle auch für Liechtenstein, damit der Tragung der laufenden Kosten (vgl. oben Ziff. 1), widmet. Die Frage der Weiterverrechnung von Kosten allfälliger konkreter Unfalluntersuchungen (vgl. oben Ziff. 2) richtet sich nach der Kostenbestimmung gemäss Art. 50 VSZV.

Zu Art. 21

Ein Landtagsabgeordneter stellte mit Blick auf die in dieser Bestimmung enthaltenen Verordnungskompetenz zugunsten der Regierung die Frage, um welche Verordnungen es sich hierbei handelt und was der ungefähre grobe Inhalt derselben wäre.

Im geltenden LFG ist in Art. 32 eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen, auf deren Grundlage die geltende liechtensteinische Aussenlandeverordnung (AuLaV; LGBl. 2016 Nr. 334) erlassen wurde. Schon allein aufgrund dieser Ausgangslage muss aus legislativen Gründen die Kompetenz der Regierung für den Erlass von Durchführungsverordnung auch im neuen LFG enthalten bleiben. Weiters umfasst Art. 12 Abs. 2 der Vorlage die Verordnungskompetenz der Regierung, die Gebühren für die Tätigkeiten des AHR nach diesem Gesetz mit Verordnung festzulegen. Die Regierung wird entsprechend auf Verordnungsebene ausführende Gebührenbestimmungen erlassen, wie etwa betreffend die Festlegung einer Gebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Drohnenflüge im Bereich der Drohnenflugverbotszone im Bereich Regierungsgebäude – Landtagsgebäude – Schloss Vaduz; z. B. durch die Festlegung einer Mindestgebühr. Werden Gebühren nach Aufwand berechnet, so ist von der Regierung festzulegen, wie hoch der Aufwandsberechnung zu Grunde zu legender Stundensatz zu betragen hat. Im Bereich der Baugesetzgebung wird diesbezüglich z. B. ein Stundensatz von 150 Franken angewendet, was auch für den Bereich der Zivilluftfahrt angemessen erscheint. Abgesehen von den Gebührenregelungen, die auf Verordnungsebene weiter zu konkretisieren sind, besteht aus aktueller Sicht kein weiterer Ausführungsbedarf auf Verordnungsebene.

Zu Art. 23 Abs. 2

Mehrere Landtagsabgeordnete haben sich zur Frage der Übergangsbestimmungen zu Wort gemeldet. Insbesondere der im Bericht und Antrag enthaltene

Entwurf für Art. 23 Abs. 2, der eine rückwirkende Anwendbarkeit des neuen Rechts auch auf hängige Verfahren vorgesehen hat, wurde kritisch bewertet. Die Regierung wurde ersucht, diese Bestimmung auf die zweite Lesung hin nochmals zu prüfen.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage verfolgt insbesondere die Zielsetzung der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung hat es die Regierung für zielführend erachtet, hilfreiche Klarstellungen mit Blick auf Zuständigkeitsfragen auch für hängige Verfahren zugänglich zu machen. Die Gesetzesmaterie zeigt sich im Zusammenspiel der anwendbaren Rechtsgrundlagen, insbesondere aufgrund des Notenaustauschs mit der Schweiz einerseits sowie den EWR-rechtlichen Verpflichtungen des Landes Liechtensteins andererseits, komplex. In einzelnen Themenbereichen, insbesondere auch bei der Frage der Zuständigkeiten, kann es für den Rechtsanwender aufgrund dieser Komplexität schwierig sein, sich zu orientieren. Der Regierung war es ein Anliegen, auch bei hängigen Fällen für eine Verbesserung der Situation beizutragen. Die von den Landtagsabgeordneten ins Treffen geführten verfassungsrechtlichen Bedenken an einer rückwirkenden Anwendbarkeit einer neuen Rechtslage kann die Regierung jedoch nachvollziehen.

Die Intention der Regierung war nicht, neues Recht auf hängige Fälle zur Anwendung zu bringen, zumal die neuen Bestimmungen den bestehenden Regeln bzw. der Praxis weitestgehend entsprechen, sondern im Rahmen der bestehenden rechtlichen Gegebenheiten auch für hängige Fälle mehr Klarheit zu bieten.

Die Regierung hat die Vorlage nun dahingehend überarbeitet, dass die Übergangsbestimmung nach Art. 23 Abs. 2 lediglich noch eine notwendige Festlegung bzw. Abgrenzung betreffend die Zuständigkeit aus Sicht der liechtensteinischen Amtsstelle umfasst. Hängige Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen LFG bereits eine rechtsmittelfähige Entscheidung der bisher zuständigen

Amtsstelle (Amt für Volkswirtschaft (AVW)) ergangen ist, verbleiben im Zuständigkeitsbereich des AVW. Das AHR wird auf Grundlage des neuen Gesetzes für alle neuen Verfahren zuständig sein sowie für jene Fälle, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zwar beim AVW anhängig sind, aber noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung durch das AVW gefällt wurde.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Luftfahrtgesetz (LFG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt den zivilen Luftverkehr und dient insbesondere der Durchführung:

- a) der nach Massgabe von Art. 2 anwendbaren Vereinbarungen mit der Schweiz;
- b) der nach Anhang XIII Kapitel VI Ziff. ii bis vi des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere der:
 - 1. Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über die gemeinsamen Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft¹;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die gemeinsamen Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3)

2. Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt²;
3. Verordnung (EU) Nr. 376/2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt³;
4. Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit⁴.

2) Die gültige Fassung der in Abs. 1 Bst. b genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Anwendbares Recht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für den Bereich des zivilen Luftverkehrs Anwendung:

² Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35)

³ Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18)

⁴ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1)

- a) die Bestimmungen des Notenaustausches vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt (Notenaustausch) und der darauf gestützten Verwaltungsvereinbarungen;
- b) die aufgrund des Notenaustausches anwendbare schweizerische Luftfahrtgesetzgebung.

II. Organisation und Durchführung

A. Allgemeines

Art. 3

Zuständige Behörden

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und des nach Art. 2 anwendbaren Rechts werden betraut:

- a) das schweizerische Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- b) das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR);
- c) die schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST).

Art. 4

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die zuständigen Behörden nach Art. 3 dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem gemäss Art. 2 anwendbaren Recht erforderlich ist.

2) Sie dürfen Daten nach Abs. 1 untereinander austauschen, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder der Aufgaben, die sich aus dem nach Art. 2 anwendbaren Recht ergeben, benötigen.

3) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden und Stellen haben bei der Übermittlung von Daten an die zuständigen schweizerischen Behörden neben den Anforderungen nach Abs. 2 zusätzlich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679⁵ zu erfüllen.

B. Bundesamt für Zivilluftfahrt

Art. 5

Aufgaben

1) Das BAZL übernimmt nach Massgabe des Notenaustausches im Namen der zuständigen liechtensteinischen Behörden Aufgaben zur Durchführung des anwendbaren Luftfahrtrechts.

2) Dem BAZL obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung von Bewilligungen an Ausbildungsorganisationen (ATO);
- b) die Aufsicht über deklarierte Tätigkeiten;
- c) die Ausstellung von flugbetrieblichen Sonderbewilligungen;
- d) die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Flugfelder;

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

- e) die technische Begutachtung und Genehmigung von Flugplatzanlagen und Betriebsreglementen sowie die Aufsicht über die Organisation, den Betrieb und die Infrastruktur der Flugplätze, einschliesslich der Zulassung der Flugplatzleitung;
- f) die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen bei Flugplätzen;
- g) die Regelung des Flugsicherungsdienstes und der Aufsicht über diesen, einschliesslich der Gestaltung des Luftraumes, der Bezeichnung der Dienstleistungserbringer, der Erstellung von Karten für die Luftfahrt und der Bereitstellung von Luftfahrtdaten;
- h) die Führung des liechtensteinischen Luftfahrzeugregisters;
- i) die Eintragung liechtensteinischer Luftfahrzeuge in das schweizerische Luftfahrzeugbuch;
- k) die Überwachung der Lufttüchtigkeit liechtensteinischer Luftfahrzeuge und des Luftfahrzeugzubehörs sowie die Ausstellung von Bordpapieren;
- l) die Überwachung von technischen Betrieben zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von liechtensteinischen Luftfahrzeugen sowie die Ausstellung von Berechtigungen für das Instandhaltungspersonal;
- m) die Erteilung von Luftfahrtausweisen für das Luftfahrtpersonal;
- n) die Erteilung von Zulassungen für die Schutzmassnahmen im Luftverkehr;
- o) die Organisation des Such- und Rettungsdienstes der zivilen Luftfahrt;
- p) die Erteilung von Bewilligungen für Flüge ausländischer Militär- und anderer Staatsluftfahrzeuge nach den Massgaben des Notenaustausches vom 1./9. Mai 2000 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung des Überfluges liechtensteinischen Gebietes durch Militär- und andere Staatsluftfahrzeuge.

3) Das BAZL ergreift bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 die damit zusammenhängenden Aufsichtsmaßnahmen.

4) Dem BAZL obliegen im Weiteren die Prüfung der Voraussetzungen für:

- a) die Ausstellung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen (AOC);
- b) die Erteilung von Betriebsbewilligungen (BB) für Flüge zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und/oder Post;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für unbemannte Luftfahrzeuge.

Art. 6

Verfahren

Die Verfahren im Zuständigkeitsbereich des BAZL richten sich nach dem gemäss Art. 2 anwendbaren Recht.

Art. 7

Gebühren

1) Die Abgeltung der vom BAZL durchgeführten Aufgaben richtet sich nach den gemäss Art. 2 anwendbaren schweizerischen Gebührevorschriften.

2) Die Rechnungsstellung durch das BAZL erfolgt direkt an die Zahlungspflichtigen.

Art. 8

*Aufwandsabgeltung und Beteiligung an Parteientschädigungs- und
Verfahrenskosten*

1) Entsteht dem BAZL bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Art. 5 ein jährlicher ausserordentlicher Aufwand, so kann ihm die Regierung auf Antrag einen angemessenen Pauschalbetrag in Höhe von höchstens 200 000 Franken ausrichten.

2) Wird dem BAZL durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach Art. 5 die Tragung von Parteientschädigungs- oder Verfahrenskosten auferlegt, so kann sich die Regierung auf Antrag des BAZL an den Kosten beteiligen.

3) Die Einzelheiten über die Aufwandsabgeltung und die Beteiligung an Parteientschädigungs- und Verfahrenskosten werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

C. Amt für Hochbau und Raumplanung

Art. 9

Aufgaben

1) Das AHR ist die für die Durchführung der Luftfahrtgesetzgebung national zuständige Amtsstelle. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Ausstellung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen (AOC);
- b) die Erteilung von Betriebsbewilligungen (BB) für Flüge zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und/oder Post;

- c) nach Massgabe des Notenaustausches die Wahrnehmung der Aufgaben als Koordinationsstelle zwischen den zuständigen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden im Bereich des Vollzugs des nach Art. 2 anwendbaren Rechts;
- d) die Vertretung Liechtensteins in internationalen Arbeitsgruppen und Komitees;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für unbemannte Luftfahrzeuge sowie die Erteilung von Ausnahmewilligungen betreffend geografische Gebiete nach Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947⁶;
- f) die Erteilung von Bewilligungen (Diplomatic Clearances) für Landungen von ausländischen Militär- und anderen Staatsluftfahrzeugen im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein;
- g) die Erstattung von Stellungnahmen an die Regierungskanzlei im Rahmen der Erteilung von Aufführungsbewilligungen mit luftfahrtrechtlichem Bezug;
- h) die administrative Unterstützung der SUST im Falle einer Sicherheitsuntersuchung nach Art. 13;
- i) der Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen im Bereich der Zivilluftfahrt;
- k) die Durchführung der Aufsicht und Anordnung administrativer Massnahmen sowie verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen zur Durchsetzung der nach Anhang XIII Kapitel VI Ziff. ii bis vi des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften nach vorgängiger Absprache mit dem BAZL;
- l) die Erteilung von Auskünften zum Luftfahrtrecht.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45)

2) Das AHR kann nach vorgängiger Absprache mit dem BAZL Aufgaben nach Art. 5 Abs. 2 übernehmen, sofern es für die Durchsetzung der nach Anhang XIII Kapitel VI Ziff. ii bis vi des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich ist.

3) Luftverkehrsbetreiberzeugnisse (AOC) und Betriebsbewilligungen (BB) für Flüge zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und/oder Post werden nur ausgestellt bzw. erteilt, sofern die beabsichtigten Tätigkeiten aufgrund der in Liechtenstein vorhandenen Infrastruktur auch tatsächlich möglich sind.

Art. 10

Übertragung von Tätigkeiten und Zusammenarbeit

1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann das AHR die Dienste Dritter in Anspruch nehmen, sofern diese Dritten die jeweils dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

2) Auf Ansuchen des AHR unterstützt die Landespolizei durch angemessenen Einsatz von Personal die Durchsetzung von Verfügungen und Anordnungen des AHR.

Art. 11

Verfahren

1) Auf Verfahren im Zuständigkeitsbereich des AHR finden die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Das AHR lässt durch das BAZL die Voraussetzungen prüfen für:

a) die Ausstellung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen (AOC);

- b) die Erteilung von Betriebsbewilligungen (BB) für Flüge zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und/oder Post;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für unbemannte Luftfahrzeuge; sowie
- d) den Erlass sonstiger Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung der nach Anhang XIII Kapitel VI Ziff. ii bis vi des EWR-Abkommens anwendbaren Rechtsvorschriften nach vorgängiger Absprache mit dem BAZL.

Art. 12

Gebühren

1) Das AHR erhebt für Tätigkeiten nach Art. 9, insbesondere für die Ausstellung von Luftverkehrsbetreiberzeugnissen, die Erteilung von Bewilligungen und die Durchführung der Aufsicht, Gebühren.

2) Die Regierung legt die Gebühren für die Tätigkeiten des AHR nach diesem Gesetz mit Verordnung fest.

D. Sicherheitsuntersuchungsstelle

Art. 13

Aufgaben

Die SUST ist die für Liechtenstein zuständige Untersuchungsstelle nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und übernimmt die in dieser Verordnung genannten massgeblichen Aufgaben.

Art. 14

Verfahren

1) Die Verfahren im Zuständigkeitsbereich der SUST richten sich nach dem gemäss Art. 2 anwendbaren Recht.

2) Im Anlassfall wird die SUST unverzüglich über das Ereignis eines Unfalles oder einer schweren Störung in der Zivilluftfahrt informiert. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem zwischen den zuständigen liechtensteinischen Behörden und der SUST abgestimmten Notfallplan.

Art. 15

Kostentragung

Die aufgrund der Zuständigkeit der SUST als Untersuchungsstelle und weiterer an den Untersuchungen beteiligten schweizerischen Behörden und Stellen anfallenden Kosten werden vom Land Liechtenstein getragen. Die Einzelheiten werden im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

E. Zusammenarbeit zwischen den zuständigen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden

Art. 16

Grundsatz

Die Zusammenarbeit der zuständigen liechtensteinischen Behörden mit dem BAZL und der SUST richtet sich nach dem gemäss Art. 2 Bst. a anwendbaren Recht.

III. Rechtsmittel

Art. 17

Beschwerde gegen Entscheidungen des BAZL

1) Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des BAZL richtet sich nach dem gemäss Art. 2 anwendbaren Recht.

2) Wo das nach Art. 2 Bst. b anwendbare Recht eine Beurteilung durch Strafgerichte vorsieht, sind auch für das Rechtsmittelverfahren die Art. 27 bis 32 des Zollvertrages massgebend.

Art. 18

Beschwerde gegen Entscheidungen des AHR

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des AHR kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

IV. Strafbestimmungen

Art. 19

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate bestraft, wer:

- a) bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne bzw. entgegen der Bewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen und Auflagen durchführt oder durchführen lässt;
- b) Anordnungen des AHR im Rahmen der Aufsicht nicht nachkommt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen.

Art. 20

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Mai 2002 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), LGBl. 2003 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 23

Übergangsbestimmungen

1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Eintragungen im Luftfahrzeugregister, Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen und Anerkennungen bleiben weiterhin aufrecht.

2) Das AHR ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung des Amtes für Volkswirtschaft ergangen ist.

3) Die Regierung kann dem BAZL rückwirkend für die letzten drei Kalenderjahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine angemessene Aufwandsabgeltung nach Art. 8 Abs. 1 ausrichten.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.